

die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung- NachwV) geführt worden. Des Weiteren ist eine eindeutige Einstufung der entsorgten Filterstäube nach den Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfall-Verzeichnisverordnung- AVV) nicht zugesandt worden.

Sowie weitere formale und materielle Mängel bei der Umsetzung von Nebenbestimmungen.

Veranlasste Maßnahmen:

Schreiben mit Aufforderung zur Mängelbeseitigung.
Abnahmeprotokoll.

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.